



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)
Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Telefonate, Gespräche, Kontakte des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung mit Vertreterinnen und Vertretern der rechtsprechenden Gewalt im Rahmen laufender Verfahren

Kleine Anfrage - KA 7/940

Vorbemerkung der Fragestellenden:

In der Pressemitteilung Nr.: 024/2017 des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung vom 17. Juni 2017 unter der Überschrift „Justizministerium weist Vorwurf der Beeinflussung einer Richterin zurück“ wird u. a. Folgendes formuliert:

„... Im Telefonat am 24. Mai mit der Richterin des Landgerichtes hat der Staatssekretär darauf hingewiesen, dass es in der Stadt Quedlinburg erhebliche Unruhe gibt. Er hat mehrfach versichert, nicht auf die richterliche Unabhängigkeit Einfluss nehmen zu wollen. Er wollte die Brisanz der Angelegenheit aufzeigen und bat die Richterin, in einem **kollegialen Gespräch** mit der/dem ihm nicht bekannten Kammervorsitzenden zu erörtern, ob es möglich sei, den Verhandlungstermin vorzuziehen...“.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

1. Inwieweit ist es üblich, dass das Ministerium für Justiz und Gleichstellung im Rahmen laufender Verfahren derartige „kollegiale Gespräche“ mit Vertreterinnen und Vertretern der rechtsprechenden Gewalt führte bzw. führt?

Im Hinblick auf die nach Artikel 97 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 83 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geschützte sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung als Teil der Exekutive eine Einflussnahme auf den Kernbereich richterlicher Tätigkeit untersagt. Demgemäß

hat Herr Staatssekretär Böning auch in dem der Pressemitteilung Nr. 024/2017 zugrundeliegenden Sachverhalt jeglichen Kontakt mit der bzw. dem ihm nicht bekannten, zur Entscheidung berufenen RichterIn bzw. Richter unterlassen und auch nicht versucht oder beabsichtigt. Er hat die in dieser Funktion zur Gerichtsverwaltung zählende Präsidentsrichterin, die insoweit nicht die richterliche Unabhängigkeit für sich in Anspruch nehmen kann, gebeten, die Möglichkeit eines „kollegialen Gesprächs“ mit der bzw. dem zuständigen RichterIn bzw. Richter zu prüfen und gegebenenfalls zu führen. Ein solches persönliches, informatives Gespräch unter vier Augen ist nicht als Maßnahme der Dienstaufsicht einzustufen, wenn das Gespräch nur der Information des Dienstvorgesetzten oder der bloßen Erörterung von beiden Gesprächspartnern interessierenden dienstlichen Fragen dient. Der Dienstvorgesetzte kann auch durchaus einen vom Richter abweichenden Standpunkt vertreten und dabei Fragen ansprechen, deren Erörterung die Amtsführung des Richters betrifft (vgl. BGH, Urteil vom 10. Januar 1985 - RiZ (R) 7/84, BGHZ 93, 238 - 245). Gespräche in diesem Sinne sind im Rahmen laufender Verfahren zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung mit der rechtsprechenden Gewalt nicht üblich.

- 2. Von welchen Kriterien bzw. Anforderungen ist es abhängig, dass das Ministerium für Justiz und Gleichstellung entsprechende Sachverhalte, Angelegenheiten oder Terminierungen in einem „kollegialen Gespräch“ mit den Vertreterinnen und Vertretern der rechtsprechenden Gewalt zu erörtern beabsichtigt?**
- 3. Kann die Landesregierung beziffern, wie viele solcher Gespräche bzw. Telefonate es seit Beginn der Siebten Wahlperiode gegeben hat? Welche Gerichte waren betroffen?**

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen 2 und 3 wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

- 4. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, ob derartige „kollegiale Gespräche“ auch in den vergangenen Legislaturperioden seitens des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung mit Vertreterinnen und Vertretern der rechtsprechenden Gewalt geführt wurden? Wenn ja, in welchem Umfang und zu welchen Anlässen?**

Der jetzigen Landesregierung sind keine Gespräche oder Kontakte zu Vertreterinnen oder Vertretern der rechtsprechenden Gewalt im Rahmen laufender Verfahren in früheren Legislaturperioden bekannt. Hinweise insoweit lassen sich jedenfalls in den im Ministerium für Justiz und Gleichstellung noch vorhandenen Akten bzw. im Aktenverwaltungsprogramm nicht finden.

- 5. In welchem Umfang, mit welchem Inhalt und mit welcher Zielstellung wurden derartige Gespräche oder Kontakte geführt?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

- 6. In wie vielen Fällen kam es seitens der Richterschaft aufgrund solcher Gespräche, Telefonate oder Kontakte zu (Dienstaufsichts-) Beschwerden? Was war das Ergebnis?**

Siehe zunächst die Antwort zu Frage 4. Der jetzigen Landesregierung sind deshalb keine entsprechenden Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren bekannt.

- 7. Wie beurteilt die Landesregierung ein Schreiben des Richterrates am Sozialgericht (Mitteldeutsche Zeitung vom 20. Juni 2017), in welchem man sich „über Druck von oben“ beschwert und in dem von Disziplinarverfahren die Rede ist, mit denen das Justizministerium schnellere Verfahren erzwingen wolle?**

Die Frage 7 wird die Landesregierung im Rahmen der Kleinen Anfrage KA 7/951 beantworten.